

**Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lauf a.d.Peg.
vom (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 3. August 2015 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Für Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1 gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 der EWS vom 03.11.2008 bis 31.12.2020 insofern weiter, als für diese bereits beim Inkrafttreten der EWS vom 03.11.2008 bestehenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt (31.12.2020) der geforderte Prüfnachweis vorliegen muss.² Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beginnt daher für alle Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen – unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung – ab 01.01.2021 neu zu laufen. ³Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz,
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

